

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teistungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 26.02.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro, die sich aus 87,00 Euro Grundbetrag und einem Zuschlag von je 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ortsteil Böseckendorf	50,00 Euro
Ortsteil Neuendorf	50,00 Euro
Ortsteil Teistungen	65,00 Euro.

(3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

Ortsteil Böseckendorf	40,00 Euro.
Ortsteil Neuendorf	40,00 Euro
Ortsteil Teistungen	40,00 Euro.

(3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart

Ortsteil Böseckendorf 40,00 Euro

Ortsteil Neuendorf 40,00 Euro

Ortsteil Teistungen 50,00 Euro

- Feuerwehrangehörige

a) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.06.2012 außer Kraft.

Teistungen, 27.03.2020


Krukenberg
Bürgermeister